

S a t z u n g

über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde Pliening

Vom 26. September 2002

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Pliening folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Pliening ehrt als Zeichen der Würdigung besondere Verdienste um die Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger. Dies kann geschehen durch die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) von Ehrenbezeichnungen,
- c) des Ehrenzeichens in Gold, Silber und Bronze,
- d) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden mit dem Namen des zu Ehrenden.

Außerdem werden Sportlerinnen und Sportler für hervorragende sportliche Leistungen und besondere Verdienste im Sport sowie verdiente Persönlichkeiten des Sports durch Verleihung einer Ehrengabe ausgezeichnet.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Pliening lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z. B. im Bereich der Kunst, Wirtschaft, Soziales oder der Wissenschaft, das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Ersten Bürgermeisters.

(3) Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Pliening eintragen.

(4) Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

§ 3

Ehrenbezeichnungen

Früheren kommunalen Wahlbeamten können die Ehrenbezeichnungen „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“ verliehen werden.

§ 4

Ehrenzeichen

(1) Das Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich durch hervorragendes verdienstvolles Wirken um die Gemeinde zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

Darunter fallen ehrenamtliche Tätigkeiten in kommunalpolitischen, kulturellen, heimatpflegerischen und sozialen Bereichen. Der Begriff „hervorragendes verdienstvolles Wirken“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.

(2) Das Ehrenzeichen in Form einer Anstecknadel trägt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Pliening und wird in folgenden Ausführungen verliehen:

- | | | |
|---------------------------|----------------|------------------------------------|
| a) Ehrenzeichen in Bronze | für mindestens | 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit |
| b) Ehrenzeichen in Silber | für mindestens | 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit |
| c) Ehrenzeichen in Gold | für mindestens | 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit |

(3) Gemeinderäte bzw. andere Mandatsträger wie z. B. Kreisrat u. a. werden Persönlichkeiten nach Abs. 1 gleichgestellt.

(4) Das jeweilige Ehrenzeichen kann insbesondere bei folgenden Anlässen verliehen werden:

- a) Ausscheiden aus dem Amt
- b) Runde Geburtstage der zu Ehrenden
- c) Vereinsjubiläen
- d) Besondere Veranstaltungen der Gemeinde

§ 5

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden

Die Gemeinde Pliening benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.

Nach Bürgern benannte Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können nach Gemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen, dies angebracht erscheinen lassen.

§ 6

Sportlerauszeichnung

(1) Die Verleihung erfolgt auf Grund hoher sportlicher Leistungen oder Verdienste. Die Verleihung kann erfolgen an

- a) Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Pliening
- b) aktive Sportler aus Pliening für hervorragende sportliche Leistungen
- c) Betreuer, Trainer, Schiedsrichter bzw. weitere ehrenamtliche Tätige im Bereich Sport.

(2) Voraussetzungen für die Teilnehmer an Einzelwettbewerben

- a) Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
- b) 1. bis 3. Platz bei internationalen Meisterschaften
- c) 1. bis 3. Platz bei deutschen Meisterschaften
- d) 1. bis 3. Platz bei süddeutschen und bayerischen Meisterschaften
- e) 1. Platz bei Oberbayerischen, Kreis- bzw. Gaumeisterschaften.
- f) Mehrmalige Berufung in eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft

(3) Teilnahme von Mannschaften – (Mannschaft = 3 und mehr Personen)

- a) Siehe Punkte 2 a bis 2 e
- b) Meister ihrer Klasse
- c) Sieger eines regionalen bzw. überregionalen Wettbewerbs
- d) Mannschaften, die eine außergewöhnliche Leistung erbracht haben.

(4) Die Verleihung ist mit einer Ehrengabe verbunden.

§ 7 Urkunden

- (1) Über jede in dieser Ehrenordnung geregelte Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt.
- (2) Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 8 Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer Ehrung durch die Gemeinde Pliening können von allen Bürgern der Gemeinde Pliening eingebracht werden.
- (2) Die Verleihung der Sportlerauszeichnung erfolgt auf Vorschlag der Sportvereine und Verbände, in Ausnahmefällen auch von Privatpersonen.
- (3) Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Sportlerauszeichnung unter Angabe der Vereinszugehörigkeit) sowie mit einer ausführlichen Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen.
- (4) Auf Vorschlag des Ersten Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat über die Verleihungsvorschläge in nichtöffentlicher Sitzung, ausgenommen Sportlerehrungen.

§ 9 Form der Ehrungen

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde erfolgt im Rahmen einer feierlichen Gemeinderatssitzung bzw. in einer ebenbürtigen Veranstaltung.
- (2) Die weiteren Auszeichnungen, wie die Verleihung des Ehrenzeichens sowie die Sportlerehrung, wird einmal im Kalenderjahr in einem würdigen äußeren Rahmen wie z. B. bei der Bürgerversammlung an die Auserwählten verliehen.
- (3) Die Verleihung der Auszeichnungen wird amtlich bekannt gemacht.

§ 10 Vereinsjubiläum

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Pliening kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe gewährt werden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 11 Widerruf der Ehrung

- (1) Die Auszeichnung nach § 2 und § 3 kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden.
- (2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Gemeinde Pliening zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann von den obengenannten Voraussetzungen abgesehen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Gemeinde Pliening für Sportlerehrungen (Gemeinderatsbeschluss Nr. 236 vom 3.9.1987) sowie die Ehrenordnung für das Ehrenzeichen vom 23.01.1997 außer Kraft.

Pliening, 26.09.2002

Georg Rittler
Erster Bürgermeister